

# TE OGH 1992/12/16 30b577/92

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 16.12.1992

## Kopf

Der Oberste Gerichtshof hat als Revisionsgericht durch den Vizepräsidenten des Obersten Gerichtshofes Hon.Prof.Dr.Petrasch als Vorsitzenden und durch die Hofräte des Obersten Gerichtshofes Dr.Warta, Dr.Klinger, Dr.Angst und Dr.Graf als weitere Richter in der Rechtssache der klagenden Partei Dipl.Ing.Gernot B\*\*\*\*\*, vertreten durch Dr.Franz Josef Salzer und Dr.Gunter Granner, Rechtsanwälte in Wien, wider die beklagte Partei I\*\*\*\*\* Handels Gesellschaft mbH, \*\*\*\*\* vertreten durch DDr.Hubert Fuchshuber, Rechtsanwalt in Innsbruck, wegen S 379.000,- sA, infolge außerordentlicher Revision der klagenden Partei gegen das Urteil des Oberlandesgerichtes Innsbruck als Berufungsgerichtes vom 17.Dezember 1991, GZ 1 R 276/91-29, womit infolge Berufung der klagenden Partei das Urteil des Landesgerichtes Innsbruck vom 2.Juli 1991, GZ 40 Cg 135/89-24, bestätigt wurde, in nichtöffentlicher Sitzung zu Recht erkannt:

## Spruch

Der Revision wird Folge gegeben.

Die Urteile der Vorinstanzen werden dahin abgeändert, daß der zwischen dem Kläger und der beklagten Partei am 18.März 1988 geschlossene Kaufvertrag aufgehoben wird und die beklagte Partei schuldig ist, dem Kläger S 379.000,- samt 4 % Zinsen seit dem 11.Mai 1989 und die mit S 158.042,40 (darin S 20.704,30 Umsatzsteuer und S 33.709,- Barauslagen) bestimmten Kosten dieses Rechtsstreits binnen vierzehn Tagen zu bezahlen.

## Text

Entscheidungsgründe:

Die beklagte Teppichhandelsgesellschaft mbH inserierte Anfang März 1988 in mehreren Tageszeitungen:

Öffentliche

Versteigerung

von Orientteppichen

Am Donnerstag, 10., Freitag 11., und

Samstag 12.März, Beginn jeweils

10 Uhr, werden im

Kongreßhaus B\*\*\*\*\*

Orientteppiche im Wert von mehreren

Millionen Schilling öffentlich versteigert.

Rufpreis bis zu 5 0 %

unter dem Listenpreis

der I\*\*\*\*\* Handelsgesellschaft (=beklagte Partei)

Besichtigung: jeweils 1 Stunde vor der

Versteigerung. Preise zuzüglich 7 % Versteigerungsabgabe

Konzessionierter beauftragter Versteigerer: G.D\*\*\*\*\*

Der Kläger las die Anzeige in der K\*\*\*\*\*zeitung vom 9.März 1988 und besuchte die Verkaufsveranstaltung im Kongreßhaus in B\*\*\*\*\* am 17. März 1988.

Die ausgestellten Orientteppiche trugen etwa 30 cm lange Aufkleber, auf denen Teppichart und Maße sowie Preise ausgezeichnet waren. Der erste höhere Preis war durchgestrichen und kleiner geschrieben, der zweite Preis war in größerer Schrift und nicht durchgestrichen auf den Aufklebern sichtbar. Der Kläger wurde von einem Verkäufer der beklagten Partei angesprochen. Der Inhalt des ersten Kontaktgespräches steht nicht fest. Man unterhielt sich über die stark reduzierten Preise und den Ablauf der Versteigerung oder des Verkaufes. Da der Kläger Interesse zeigte, einigte man sich darauf, daß der Verkäufer eine Stunde später mit einer Auswahl von Teppichen ins Haus des Klägers komme. Der Verkäufer kam mit dem Versteigerer zum Kläger und legte in dessen Haus Teppiche auf. Der Kläger besichtigte die Stücke und begann mit Kauf- und Preisverhandlungen. Der Versteigerer bestand auf der Zahlung der 7 %igen Versteigerungsgebühr; der Kläger wollte diese Gebühr nicht zahlen und wies den Versteigerer aus seinem Haus. Auch der Verkäufer ging, versprach aber, noch mit dem Geschäftsführer der beklagten Partei zu reden. Dieser rief am nächsten Tag den Kläger an, entschuldigte sich für das Verhalten seiner Mitarbeiter und fragte, ob der Kläger noch am Kauf der Teppiche interessiert sei. Es kam zu einem neuen Zusammentreffen im Haus des Klägers. Als die beklagte Partei auf Verrechnung der Versteigerungsgebühr verzichtete, entschloß sich der Kläger zum Kauf von acht Teppichen, die jeweils auf dem Klebeband mit "Listenpreisen" und dem halben Betrag als Verkaufspreis angeschrieben waren. Dieser niedrigere Preis wurde als Kaufpreis vereinbart. Daß der Vertreter der beklagten Partei erklärt hätte, es handle sich um Teppiche aus einer Konkursmasse, oder daß die "Listenpreise" Schätzwerte des Dorotheums seien, läßt sich nicht feststellen. Der Kläger übergab nach Abschluß des Kaufvertrages dem Geschäftsführer der beklagten Partei einen Scheck über den Kaufpreis aller acht Teppiche von S 379.000,-.

Er meinte, die Teppiche zu dem besonders günstigen Preis um die Hälfte des tatsächlichen Marktwertes erworben zu haben, kam aber, als er später die Teppiche schätzen ließ darauf, daß sich die Schätzwerte der Teppiche etwa um den bezahlten Kaufpreis bewegten. Die um S 379.000,- gekauften Teppiche hatten nach dem Gutachten des im Prozeß beigezogenen Sachverständigen zur Zeit des Kaufes einen Marktwert von S 470.000,-.

Der Geschäftsführer der beklagten Teppichhandels GmbH ist auch Gesellschafter einer zweiten Gesellschaft mbH. Zwischen den beiden Gesellschaften bestehen organisatorische Zusammenhänge, und es kommt immer wieder zu einem Warenaustausch. Die beklagte Gesellschaft hat kein eigenes Verkaufslokal. Mitunter bietet sie Teppiche der anderen Gesellschaft bei ihren "Versteigerungsverkaufsveranstaltungen" an. Es ist eine Feststellung nicht möglich, daß die dem Kläger veräußerten Teppiche eine Zeit im Verkaufsraum der anderen Gesellschaft zum Verkauf angeboten wurden oder aber daß die bei der "Versteigerung" in B\*\*\*\*\* angeschriebenen durchgestrichenen "Listenpreise" keine ernsthaften und längere Zeit geforderten Preise waren.

Der Kläger erhob am 28.April 1989 die Klage mit dem Begehren, den Kaufvertrag vom 18.März 1988 aufzuheben und die beklagte Partei zur Rückzahlung des Kaufpreises zu verhalten. Die beklagte Teppichhandelsgesellschaft betreibe gar kein Geschäftslokal, in dem sie "Listenpreise" fordere. Sie habe beim Kläger den Eindruck erweckt, der Wert der verkauften Teppiche liege um 100 % über dem ihm verrechneten Kaufpreis. Er habe den Kauf nur getätigt, weil er die günstige Gelegenheit nutzen wollte. Der Irrtum des Klägers sei von den Leuten der beklagten Partei geradezu listig herbeigeführt

worden. Zum Marktpreis hätte der Kläger nie gekauft. Es sei bei den Verkaufsgesprächen immer davon die Rede gewesen, daß die Teppiche zum halben Schätzpreis verkauft werden.

Die beklagte Partei beantragte, das Klagebegehren abzuweisen, weil sie nie auf Markt- oder Schätzpreise, sondern auf die "Listenpreise" hingewiesen habe, zu denen die Teppiche geraume Zeit vorher angeboten worden seien.

Das Erstgericht wies das Klagebegehren ab, ging vom eingangs dargestellten Sachverhalt aus und meinte, es fehle an einer listigen Irreführung. Der Kläger habe nicht beweisen können, daß die Ankündigung "bis zu 50 % unter dem Listenpreis" falsche Tatsachen vorspiegelte. Wenn der Kläger meinte, er kaufe besonders günstig, handle es sich um einen unbeachtlichen Motivirrtum.

Das Berufungsgericht bestätigte und sprach aus, daß die ordentliche Revision nicht zulässig sei. Es hielt die Beweistrübe für unberechtigt und teilte auch die Ansicht, daß aus rechtlichen Erwägungen die Anfechtung des Kaufvertrages scheitern müsse. Der Kläger habe sich im klaren sein müssen, daß er nicht im Zuge einer Versteigerung kaufe, weil nach der Zeitungsankündigung die letzte Versteigerung am 12. März 1988 stattfinden sollte. Auch wenn sich keine Ladenpreise der beklagten Partei bilden konnten, weil sie gar kein Verkaufslokal besaß, habe es dem Kläger nicht darum gehen können, daß es sich bei den durchgestrichenen Preisen um Listenpreise gerade der beklagten Partei handelte. Die Beweislast treffe den Irrenden. Der Kläger habe nicht beweisen können, daß die "Listenpreise", auf welche die beklagte Partei in ihren Zeitungsankündigungen und auf der Beschilderung der Teppiche hinwies, keine ernsthaft durch längere Zeit verlangten Preise waren. Dies falle dem Kläger zur Last. Der Irrtum des Klägers sei zutreffend als Motivirrtum angesehen worden. Der Irrtum, um die Hälfte des Marktwertes kaufen zu können, möge zum Kaufentschluß des Klägers geführt haben. Ein Motivirrtum sei aber nur bei arglistiger Täuschung zu beachten, die nicht vorliege.

### **Rechtliche Beurteilung**

Die außerordentliche Revision des Klägers ist zulässig und berechtigt. Entgegen der Ansicht der Vorinstanzen liegt eine arglistige Täuschung des Klägers vor, wenn die beklagte Teppichhandelsgesellschaft nicht nur in den Zeitungsankündigungen den wahrheitswidrigen Eindruck zu

erwecken versuchte, bei der beklagten Partei käme es zur Versteigerung von Teppichen, deren Rufpreis "bis zu 50 % unter dem Listenpreis" liege, sondern vor allem durch die auf den einzelnen Teppichen angebrachte Beschilderung vortäuschte, die Teppiche könnten um den halben Preis gekauft werden. Nicht anders können die durchgestrichenen 100 % über dem gleichfalls angegebenen aktuellen Preis verstanden werden. Eine wahrheitsgemäße Anpreisung wäre nur dann erfolgt, wenn die durchgestrichenen Preise ernsthaft und längere Zeit hindurch verlangte (Listen-)Preise gewesen wären, die dann bei der Verkaufsveranstaltung auf 50 % gesenkt wurden. Der Ansicht des Berufungsgerichtes, den Kläger treffe die Beweislast für die Widerlegung der Behauptung der beklagten Partei, bei den "Listenpreisen" habe sich, wenn schon nicht um eigene, so doch um tatsächlich im Geschäft der anderen Teppichhandels-GmbH verlangte Preise der Teppiche gehandelt, kann nicht beigespflichtet werden. Wenn die beklagte Partei in ihren Zeitungsankündigungen von "Listenpreisen" sprach, obwohl von den interessierten Verkehrskreisen nicht angenommen wird, daß es vom Hersteller (oder Importeur) unverbindlich empfohlene Richt- oder Listenpreise für Orientteppiche gebe (OGH 13.Juni 1989, 4 Ob 75/89 = MuR 1989, 181), und durch die an den Teppichen angebrachten Aufschriften vortäuscht, die Teppiche würden nun zum halben Preis angeboten, so kann bei redlicher Verkehrsauffassung bei dem angesprochenen Interessenten nur der Eindruck entstehen, die Teppiche seien zuvor um einen doppelt so hohen Preis wirklich und ernsthaft angeboten worden. Dem Kläger fehlt jede Nähe zum Beweis einer solchen Tatsache. Die Beweislast dafür trägt die beklagte Partei, der es zumutbar ist nachzuweisen, daß es sich bei den doppelt so hohen durchgestrichenen Preisen um die eigenen oder zumindest aber im Geschäft der personell verbundenen anderen GmbH vorher verlangten (Normal-)Preise handelte. Daß dieser Beweis nicht gelungen ist, schlägt daher nicht zum Nachteil des Klägers, sondern der beklagten Partei aus.

Bei dem auch auf dem inländischen Markt für Orientteppiche bestehenden Wettbewerb konnte der Kläger, auch wenn er als Architekt über höhere Bildung verfügt, nicht annehmen, die beklagte Partei oder sonst eine Teppichhandelsgesellschaft habe zuvor einen den Marktwert oder den im Durchschnitt üblicherweise verlangten Kaufpreis um etwa

100 % überschritten und erst jetzt ihre Verkaufspreise dem Marktwert angepaßt. Der Kläger wurde bewußt darüber irreführt, daß die Teppiche nun zum halben Preis zu erwerben sind, wenn auf den Preisschildern der doppelt so hohe Preis durchgestrichen war. Mit der Ankündigung der Teppichversteigerung besteht insoweit ein Zusammenhang, als auch dort ein "Listenpreis" erwähnt wird, während der "Rufpreis" bis zu 50 % darunter liegen sollte. Nach § 276 Abs 1 EO sind in der gerichtlichen Versteigerung Fahrnisse unter Angabe des Schätzungswertes (Ausrufpreises) auszubieten und nach § 277 Abs 1 EO Anbote, die nicht wenigstens die Hälfte des Ausrufpreises erreichen, nicht zu berücksichtigen.

Auch dadurch wird vorgespiegelt, der "Listenpreis" etwa dem Schätzungswert, wenn die Ausbietung bis zu 50 % unter dem "Listenpreis" stattfindet.

Die der beklagten Partei zuzurechnende Verhaltensweise bei der Abwicklung des Verkaufes an den Kläger ist daher durchaus als dessen listige Irreführung anzusehen, handelt es sich doch nicht bloß um eine rein marktschreierische Ankündigung eines besonders günstigen Angebotes, sondern um eine rechtswidrige, vorsätzliche Täuschung. Eine weitere Voraussetzung für die Anfechtung nach § 870 ABGB liegt im Erfordernis, daß das Verhalten des Täuschenden und damit der Irrtum für den Vertragsabschluß kausal war (JBI 1990, 175), was der Anfechtende zu beweisen hat. Dieser Beweis ist aber dem Kläger gelungen, denn es ergibt sich klar, daß er sich nur durch die in ihm erweckte Vorstellung, die Teppiche um einen etwa bei der Hälfte des Wertes liegenden Preis kaufen zu können, zum Vertragsabschluß verstand. Abnehmern wird durch signifikante Nachlässe auf nicht marktgerechte "Listenpreise" ein in Wahrheit nicht vorliegendes besonders günstiges Angebot vorgespiegelt (SZ 60/44 ua).

Es spielt daher keine Rolle, daß der Wert der Teppiche über dem bezahlten Kaufpreis lag, weil es entscheidend darauf ankommt, daß der Kläger durch die listige Irreführung über das Bestehen echter "Listenpreise", zumindest aber von der beklagten Partei geforderter marktgerechter Verkaufspreise nur dadurch zum Kauf verleitet wurde, daß in ihm die nicht berechtigte Vorstellung erweckt wurde, der "Listenpreis" oder Wert der Ware liege erheblich über dem von ihm begehrten Kaufpreis, ja übersteige diesen um fast 100 %. Bei der Anfechtung wegen List erfolgt dann aber keine Unterscheidung nach der Art des Irrtums. Auch der Motivirrtum rechtfertigt die Vertragsanfechtung, wenn ihn der Erklärungsempfänger arglistig

herbeigeführt oder ausgenutzt hat (Schuhmacher, Verbraucherschutz und Vertragsanbahnung, 177 ff FN 4; Koziol-Welser<sup>9</sup> I 128; Rummel in Rummel, ABGB, Rz 3 zu § 870; SZ 23/272; SZ 27/63; EvBl 1967/437 uva). Dabei ist das Verhalten der von der beklagten Partei beauftragten Personen ihr voll zuzurechnen, also nicht etwa nur die Einwirkung Dritter anzunehmen (vgl dazu Iro, JBl 1974, 225 ff und 236). Es erübrigt sich daher eine Auseinandersetzung mit dem Problem, ob nicht ohnedies auch schon ein nach § 871 ABGB beachtlicher Geschäftsirrtum vorliegt (vgl Rummel in Rummel, ABGB<sup>2</sup> Rz 9 zu § 871) und ob ein Irrtum über den Wert einer Sache grundsätzlich unbeachtlich ist (Rummel in Rummel, ABGB<sup>2</sup> Rz 11 zu § 871).

Da der Kläger schon in der Klage alle Tatsachen angab, die die Vertragsanfechtung nach § 870 ABGB rechtfertigten, und sich auch auf listige Herbeiführung des Irrtums berief, kommt es nicht mehr darauf an, ob auch § 871 ABGB die Vertragsaufhebung rechtfertigen könnte. Der Kläger, der von der beklagten Partei durch List zu dem Vertrag veranlaßt wurde, ist ihn zu halten nicht verbunden (§ 870 ABGB). Es hat deshalb die Rückabwicklung stattzufinden.

Die Kostenentscheidung beruht auf § 41 und § 50 Abs 1 ZPO (Schriftsatz vom 31.7.1990 nach TP 2)

#### **Anmerkung**

E33171

#### **European Case Law Identifier (ECLI)**

ECLI:AT:OGH0002:1992:0030OB00577.92.1216.000

#### **Dokumentnummer**

JJT\_19921216\_OGH0002\_0030OB00577\_9200000\_000

**Quelle:** Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2024 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)